

SATZUNG

des Sportvereins Rickling (SVR) von 1926 e.V.

§ 1

Name, Farben und Sitz des Vereins

Der am 22. Januar 1946 wiedergegründete Verein trägt den Namen Sportverein Rickling (SVR) von 1926 e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.

Die Farben des Vereins sind schwarz, weiß und rot.

Der Sitz des Vereins ist Rickling, Gerichtsstand der Ort des für Rickling zuständigen Amtsgerichts.

§ 2

Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung des Sports in vielfältiger Form.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot, auf den dafür geschaffenen Sportanlagen unter Anleitung sportliche Übungen auszuführen und Wettkämpfe zu bestreiten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in 1. Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes unter Ziffer 3 (5c) geforderten Bedingungen an.

Der Verein führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität durch.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, aktiven jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern. Mitglieder gelten als jugendlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden, sie haben mit der Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Das passive Wahlrecht steht den Mitgliedern jedoch erst nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zu (ausgenommen die 2 Jugendvertreter nach §10).

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen Beiträge rechtzeitig im Voraus zu entrichten und den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) Anschriftenänderung
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands können Personen, die sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Ende des Quartals erfolgen.

Die Kündigung muss einen Monat vor Ablauf des Quartals dem Vorstand vorliegen. Im Falle des Wegzuges kann die Mitgliedschaft gekündigt werden.

- c) durch Ausschluss. Dieser kann bei groben Verstößen gegen die sportliche Disziplin oder bewusste Schädigung des Vereinsinteresses oder wegen Beitragsrückständen von 6 Monaten oder mehr erfolgen und hat sofortige Wirkung. Zuständig ist der Gesamtvorstand, der mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Über eine evtl. Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung ebenfalls mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Beiträge

Die Höhe der jährlichen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Eine Beitragserhöhung ist rückwirkend zum 1.1. des Geschäftsjahres möglich.

Der Beitrag ist je zur Hälfte zum 1.4. und 1.10. eines Jahres fällig. Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag länger als 1/4 Jahr im Verzug, so muss der fällige Beitrag angemahnt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12. eines Jahres.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) die Jugendversammlung;
- c) der Gesamtvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Außerdem kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei ihm schriftlich beantragt.

Die Einberufung der Versammlung und die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vorher nebst Tagesordnung an den Aushangstellen des SVR (Schaukästen: Dorfstr. 73 in Rickling und Dörpshus Fehrenbötel, Außenstelle der Amtsverwaltung Boostedt-Rickling und Schwarzes Brett im Sportlerheim) bekanntgegeben werden.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht etwas anderes in dieser Satzung ausdrücklich bestimmt ist.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- c) Satzungsänderungen;
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- e) Bestätigung der von der Jugendversammlung vorgeschlagenen Beisitzer und der von den Sparten vorgeschlagenen Spartenleiter;
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das neue Geschäftsjahr.

§ 9 Jugendversammlung

Vor der jährlichen Mitgliederversammlung findet eine ordentliche Jugendversammlung als Jahreshauptversammlung der Sportjugend statt. Die Einberufung der Versammlung und die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Jugendwart.

Die Einberufung muss mindestens eine Woche vorher nebst Tagesordnung an den Aushangstellen des SVR (Schaukästen: Dorfstr. 73 in Rickling und Dörpshus Fehrenbötel, Außenstelle der Amtsverwaltung Boostedt-Rickling und Schwarzes Brett im Sportlerheim) bekanntgegeben werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Zur Zuständigkeit der Jugendversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl zweier stimmberechtigter Beisitzer für den Vereinsvorstand;
- b) Vorschlag eines Jugendwarts.

Die beiden Beisitzer sind jährlich neu zu wählen. Vorschlags- und wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder zwischen 12 und 18 Jahren.

§10 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Jugendwart;
- f) dem ersten Beisitzer;
- g) dem zweiten Beisitzer.

An allen Sitzungen des Gesamtvorstands nehmen zusätzlich zwei stimmberechtigte Beisitzer im Alter zwischen 16 und 18 Jahren als Vertreter der Sportjugend teil.

Die Gesamtvorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung einzeln gewählt, und zwar jeweils für 2 Jahre umschichtig. In den Jahren mit einer ungeraden Zahl der Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart und der erste Beisitzer, in den Jahren mit einer geraden Zahl der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der zweite Beisitzer.

Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Er führt Aufsicht und leitet sämtliche Veranstaltungen des Vereins.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Ausnahme § 4c), bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Gesamtvorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeder ist von ihnen allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird die Mitgliederversammlung durch eines der anderen Vorstandsmitglieder geleitet. Sollten auch diese verhindert sein, so ist zur Leitung der Mitgliederversammlung durch diese ein Versammlungsleiter zu wählen.

Der Vorsitzende hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

§ 12 Kassenwart

Der Kassenwart führt die Kasse des Vereins und hat alle Einnahmen und Ausgaben zu dokumentieren. Der Mitgliederversammlung hat er alljährlich eine Jahresabrechnung und eine Vermögensrechnung vorzulegen.

Der Kassenwart ist verpflichtet, für den rechtzeitigen Eingang der fälligen Beiträge zu sorgen und an säumige Zahler Mahnungen zu erlassen.

§ 13 Schriftführer

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der anderen Organe ist ein Protokoll zu fertigen, welches durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Schriftführer hat den gesamten Schriftverkehr zu erledigen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich ein Mitglied des Vereins für 2 Jahre zum Revisor.

Diese sind berechtigt, jederzeit die Kasse des Vereins sowie die Rechnungsunterlagen zu prüfen.

Sie müssen eine solche Prüfung vor jeder Jahreshauptversammlung durchführen und dieser über das Ergebnis berichten.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenwarts und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 15
Satzungsänderung

Die Satzung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, falls die Änderung auf der Tagesordnung steht und sich die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Änderung ausspricht.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 16
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Sie kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Rickling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Landesverband

Wenn der Verein einem Landesverband oder sonst einem übergeordneten Verband korporativ beitrifft, haben die Mitglieder sich den Satzungen dieser Verbände zu fügen, diese gehen im Zweifelsfalle den Vereinssatzungen vor.

§ 18
Schlussbestimmung

Die Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.03.2013 in Rickling beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Arne Jantzen
1. Vorsitzender

gez. Michaela Steenbock-Franz
Schriftführerin